

Kriterien für die Bezuschussung von BEGEGNUNGSREISEN durch das Bistum Hildesheim

2. Süd-Nord-Begegnungen

Antragsfrist	Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Reise in der Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit eingegangen sein.
Dauer	Der Aufenthalt in Deutschland beträgt mindestens zwei Wochen mit Schwerpunkt bei der Partnergruppe im Bistum Hildesheim.
Gruppengröße	Bezuschusst werden Reisegruppen bis zu acht Personen, bei einem diözesanen Träger bis zu zwölf Personen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
Mindestalter	Teilnehmer/-innen müssen bei Beginn der Reise 18 Jahre alt sein; Ausnahmen sind Jugendbegegnungen.
Partnerschaftlicher Austausch	Die Reise muss im Zusammenhang mit einer bestehenden oder geplanten Partnerschaft stehen. Bitte schicken Sie uns eine Beschreibung der (geplanten) Partnerschaft. Wenn die Partnerschaft im Internet beschrieben wird, geben Sie zusätzlich die Internetadresse an.
Programm	Dem Antrag ist ein aussagekräftiges Programm beizulegen.
Teilnehmer/-innen	Dem Antrag ist eine Gästeliste beizulegen mit Name, Alter, Funktion in der Partnerschaft/der Pfarrei/im Verband/der Schule.
Bistumszuschuss	Der Zuschuss beträgt 50 % der Reisekosten, d.h. Flugpreis und ggf. Transport zum und vom Abflughafen sowie vom und zum Zielflughafen. Die Bewilligung wird wirksam, wenn die antragstellende Gruppe einen Vorschlag macht, wie sie sich eine CO ₂ -Kompensation für den Flug vorstellt.
CO₂-Kompensation	Auch Flüge, die im Rahmen von Partnerschaften stattfinden müssen, tragen zum Klimawandel bei. Deshalb soll es eine Ausgleichszahlung geben. Nähere Informationen dazu finden Sie hier .
Auszahlung	Für die Auszahlung des Zuschusses müssen bei der Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Reise ein <u>Abschlussbericht</u> und die tatsächlichen <u>Reisekostenrechnung(en)</u> eingereicht werden. Im Einzelfall kann eine vorzeitige Auszahlung des Zuschusses beantragt werden. Wenn die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann der Zuschuss nicht ausgezahlt bzw. muss der bereits überwiesene Teil zurückgezahlt werden.